

Bernd Schneidmüller

Herrschaftswechsel: Mittelalterliche Praktiken und Reflexionen – ein Resümee

Von den Rändern Europas

Der Wechsel von Herrschern, Herrscherinnen und Herrschaften gehört zu den zentralen Knotenpunkten im Wandel politischer und sozialer Ordnung. Seit Menschengeinden erfahren solche Übergänge eine besondere zeremonielle Ausgestaltung und ziehen großes mediales Interesse auf sich. Die Rituale, welche die Weitergabe von Herrschaft sichtbar machen und begleiten, dürfen als Spiegel gesellschaftlicher Bauprinzipien gelten. Sie bilden eine Brücke zwischen Teilnehmenden und Beobachtern und sollen das ausdrücken, was den Menschen in solch liminalen Situationen wesentlich ist.¹

Die Beiträge dieses Bands behandeln Formen, Muster und Diskurse monarchischer Herrschaftswechsel von der Mitte bis zum Ende des Mittelalters. Während die Monarchie² damals als alternativlose Grundlage politischer Ordnung galt, wechselten die Herrscher und Herrscherinnen, sei es auf Grund von Wahlentscheidungen der Eliten,³ sei es in dynastischer Abfolge nach den Prinzipien verwandtschaftlicher Nähe,⁴ sei es durch gewaltsame Eroberung anderer Monarchen⁵. Der Band blendet die in der älteren Forschung viel diskutierten Herrschaftswechsel des früheren Mittelalters weitgehend aus⁶ und wendet sich vor allem den Monarchien des späteren Mittelalters zu. In ihnen formten sich viele spätere Reiche oder Staaten Europas erstmals aus. Manche der heute noch existierenden Monarchien wie etwa Dänemark oder England (später Großbritannien) führen ihre Ursprünge sogar auf die Zeit der ersten christlichen Jahrtausendwende zurück.

Die Zusammenstellung der hier versammelten Fallstudien und Kommentare ist besonders reizvoll, weil der häufig strapazierte Europa-Begriff ernst genommen wird. Zwar will und kann der Band kein Handbuch aller Herrschaftswechsel bieten, weitet aber den geografischen Fokus in glücklicher Weise von Europas Mitte auf die Ränder

¹ Becher (Hrsg.), Thronfolge (2017); Steinicke/Weinfurter (Hrsg.), Investitur- und Krönungsrituale (2005).

² Conze u. a., Monarchie (1978); Büttner, Königsherrschaft (2018); Woodacre u. a. (Hrsg.), Monarchy (2019); Weiler, Paths (2021).

³ Schneider/Zimmermann (Hrsg.), Wahlen (1990); Büttner, Weg zur Krone (2012); Weiler, Paths (2021), 227–302.

⁴ Weiler, Paths (2021), 117–225; Bartlett, Blood Royal (2020); Andenna/Melville (Hrsg.), Idoneität (2015).

⁵ Kamp (Hrsg.), Herrschaft (2022).

⁶ Klassische Aufsatzsammlungen: Hlawitschka (Hrsg.), Königswahl (1975); ders. (Hrsg.), Königswahl (1971).

des Kontinents aus. Dadurch geraten Monarchien in den Blick, die in bisherigen Überblicks- oder Grundlagenwerken nicht im Zentrum des Interesses standen. Grundlage dieser dezidierten Weitung war das intelligent geplante Leipziger DFG-Forschungsprojekt „Mediation von Herrschaft an den Grenzen Lateineuropas im Spätmittelalter“ (Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der Universität Leipzig, Wolfgang Huschner). Es stellte sich in die Tradition pluraler Europabegriffe und band vier Fallstudien zu voneinander weit entfernt liegenden Räumen zusammen. Diese werden weder als „bloße Inseln der Differenz am Rande Europas“ in exotische Ferne gerückt noch auf Beispiele von Grenzgesellschaften reduziert.⁷ Vielmehr geht es um Verflechtungen und verschränkte Prozesse.⁸

Die vier Mitarbeitenden dieses Projekts prägen diesen Band mit wesentlichen Beiträgen. Sven Jaros untersuchte in seiner Dissertation multikulturelle Herrschaftsaushandlungen in Kronruthenien⁹ und legt in diesem Band eine Fallstudie zur Kontinuität der polnischen Krone beim Übergang auf den litauischen Großfürsten Jogaila und zur legitimationsverbürgenden Rolle der polnischen Königstochter Jadwiga vor. Eric Böhme, der mit einer Studie zum Königreich Jerusalem im 12. Jahrhundert promoviert wurde¹⁰, verschiebt in seinem Beitrag die Perspektiven von den Eroberern zu den Eroberten auf der Iberischen Halbinsel und analysiert die Aushandlungen bei der christlichen Eroberung von Šatiba/Xàtiva in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Marie Ulrike Jaros, die eine Dissertation zur Aristokratie im Übergang von den Staufern zu den Anjou im Königreich Sizilien vorlegte, präsentiert in diesem Band den Eliten austausch unter König Karl I. (von Anjou) nach dem Ende der Staufer und nach der sizilianischen Vesper 1282. Wie im Königreich València beobachten wir in Sizilien einen wiederholten gewaltsamen Umbruch mit erheblichen Zäsuren für Herrscher und Eliten. Stefan Magnussen nimmt den Herrschaftsantritt Christophs III. als norwegischer König 1442 zum Ausgangspunkt einer Untersuchung der komplexen Union der drei Königreiche Dänemark, Norwegen und Schweden sowie der eigenständigen Handlungspraktiken der norwegischen Eliten.

Die Leipziger Forschungsleistungen bereiteten den Boden für Tagung und Tagungsband. Er bietet in seiner Reihung der Beiträge den Versuch einer modernen Ordnung mittelalterlicher Herrschaftswechsel. Als zwei Formen „regulärer Wechsel“ begegnen wir Beispielen einerseits von innerdynastischen Thronfolgen (Fallstudien von Christian Lübke, Stefan Magnussen, Sven Jaros, Kommentar von Barbara Schlieben) und andererseits von Dynastiewechseln und innerdynastischen Zusammenschlüssen (Fallstudien von Julia Burkhardt, Žarko Vujošević, Florence Sampsonis, Kommentar von Christine Reinle). Dem folgen zwei Gruppen von „erzwungenen Wechseln“, die anhand von Beispielen zu Absetzungen, Abwahlen oder Stürzen (Fallstudien von Christian Oertel, Michael Grünbart, Randi Bjørshol Wærdahl, Kommentar von Ian Peter Grohse) und dann

⁷ Vgl. die Einleitung von Wolfgang Huschner / Sven Jaros; das Zitat stammt von Michael Borgolte und ist dort belegt.

⁸ Vgl. Borgolte, Welten (2022).

⁹ Jaros, Iterationen (2021).

¹⁰ Böhme, Außenbeziehungen (2019).

zu Eroberungen (Fallstudien von Simon Hasdenteufel, Eric Böhme, Julia Bühner, Robert Friedrich, Rike Szill, Kommentar von Stéphane Péquignot) vorgestellt werden. In einer fünften Abteilung sind drei Studien zu „gescheiterten“ und kurzlebigen Wechseln zusammengefügt (Georg Jostkleigrewe, Marie Ulrike Jaros, Sergey Polekhov, Kommentar von Stefan Rohdewald). Eingeleitet wird die Abfolge der Aufsätze von einem programmatischen Aufsatz von Wolfgang Huschner und Sven Jaros sowie einem Beitrag von Andrea Stieldorf zu den Chancen einer medialen Ausdeutung von Herrschersiegeln für spätmittelalterliche Herrschaftspräsentationen.

Handlungsmuster und politische Vielfalt

Die von den Herausgebern und der Herausgeberin verwendeten Anführungszeichen bei den Abteilungsüberschriften unterstreichen, dass moderne Etikettierungen mittelalterliche Wahrnehmungsmuster oder Beurteilungen nur unvollkommen wiedergeben können. Gleichwohl ist der Versuch einer Ordnung der Vielfalt nützlich und plausibel. Als hilfreich erweist sich, dass die meisten Autorinnen und Autoren ihre Fallbeispiele in mittelalterliche Ordnungsmuster zur Konfiguration und zum Begreifen von Herrschaftswechseln einfügen. In den Beiträgen geht es vor allem um

- die Herstellung von Konsens (monarchisch oder korporativ),
- die Reichweite von Verantwortungsgemeinschaften (Einbindung von Handlungsträgern in die politische Willensbildung),
- die Notwendigkeit von Herkunft für Herrschaft (Stilisierung realer oder fiktiver Genealogien),
- die Herstellung von integrationsfähigen Kontinuitätsnarrativen bei faktischen Brüchen,
- die Gestaltung von Einheit oder Addition monarchischer Herrschaft,
- die Legitimation der Verfahren (Nachfolgeentscheidungen nach Verwandtschaft oder auf Grund von Wahl),
- die Repräsentation des Monarchen oder der Monarchie (Individuum oder Gruppen als Vertreter der Institution),
- die Handlungsmacht des Individuums (Aktionsfähigkeit eines Kindkönigs oder einer Erbtochter),
- die Inszenierung und Kommunikation von Nachfolgeentscheidungen.

Den Charme von Komplexitätsanreicherung macht gleich das erste Fallbeispiel von Christian Lübke deutlich. Er zeigt im Vergleich der polnischen Adelswahl mit der Ausbildung einer zaristischen Autokratie im Großfürstentum Moskau, wie sich bei durchaus vergleichbarer Ausgangslage unterschiedliche Typen der Nachfolge ausformten. Die Hinweise auf das Senioratsprinzip im Osten Europas sind wichtig, weil die Weitergabe von Herrschaft an jüngere Brüder eine andere monarchische Stabilität schuf als

die generationelle Abfolge von Vätern und Söhnen bei Ausschaltung nachgeborener Söhne. Wir beobachten entsprechende Differenzen noch heute beim Vergleich der verbliebenen europäischen mit den arabischen Monarchien. Es wäre interessant zu untersuchen, ob das Vertrauen auf zumeist junge Königs- und Fürstensöhne den Systemen größere Innovationskraft bescherte als das „Abarbeiten“ jüngerer Brüder eines verstorbenen Königs in derselben Generation. Das von Christian Lübke vorgetragene Wissen um das Senioratsprinzip macht auch einen strukturellen Vergleich der spätmittelalterlichen Befunde mit den bis ins 9. Jahrhundert praktizierten Herrschaftsteilungen unter allen legitimen Söhnen in den frühmittelalterlichen Frankenreichen aussichtsreich.¹¹ Hier wie dort entfaltete sich die Handlungsmacht regierender Familie über das Königtum deutlicher als in den späteren Wahlmonarchien in der Mitte, im Norden und im Osten Europas.

Wie viele andere Herrschaftswechsel demonstriert der lange Kampf Vasilijs ‚des Blinden‘ um die Moskauer Großfürstenwürde, welche immensen Konflikte auch die sogenannten regulären Herrschaftswechsel prägten (siehe die Kommentare von Barbara Schlieben, Christine Reinle). In Ungarn lösten elitäre Gruppen als Kollektivvertretung das Königreich vom König und stilisierten die Krone (*corona regni*) zur identitätsstiftenden Kraft (Julia Burkhardt). Diese Begriffsprägung lässt sich übrigens in Frankreich schon im frühen 12. Jahrhundert nachweisen, deutlich früher als in Ostmitteleuropa.¹² Die Bedrohung der Monarchie prägte auch die serbische Geschichte vom 14. zum 15. Jahrhundert, wo man den Dynastiewechsel von den Nemanjiden zu den Lazariden angesichts der osmanischen Bedrohung trotz aller faktischen Brüche glättete, genealogische Kontinuität konstruierte und die Idee einer heiligen Dynastie entwickelte (Žarko Vujošević). Die Konfrontation der Akteure im Kontext der Kreuzzugsbewegung des 13. Jahrhunderts tritt auch im Ringen der Villehardouin und der Anjou um das Fürstentum Morea zutage (Florence Sampsonis).

Bei genauerer Betrachtung erscheinen die Differenzen zu den im nächsten Abschnitt analysierten intern erzwungenen Wechseln nicht mehr so gewaltig (Ian Peter Grohse). Die Absetzung König Wenzels durch die Kurfürsten im Jahr 1400 wird aus einer längeren böhmischen Vorgeschichte entwickelt und nicht nur als Ereignis der römisch-deutschen Königsgeschichte begriffen. Die Neuwahl König Ruprechts ergab sich dagegen aus Konstellationen im Kurfürstenkollegium und schuf über viele Jahre ein kontrovers diskutiertes Doppelkönigtum (Christian Oertel). Wie bunt das Bild der Herrschaftsweitergabe im Byzantinischen Reich ausfällt und wie wenig hier klare Lehrsätze beim Begreifen helfen, zeigt ein Vergleich der monarchischen Wechsel. Zwischen dem 4. und dem 15. Jahrhundert wurden von 94 Kaisern immerhin 36 gestürzt, fünf oder sechs fielen im Kampf. Durch Usurpation kamen mehr Kaiser auf

¹¹ Schieffer, Christianisierung (2013); Kaschke, Reichsteilungen (2006); Erkens, Herrschersakralität (2006); Schneider, Brüdergemeine (1964).

¹² Schneidmüller, Nomen (1987), 229–236.

den Thron (37) als durch direkte dynastische Nachfolge (31). Eindeutiger als im lateinischen Europa sind in Byzanz die Zuschreibung der Volljährigkeit mit 16 Jahren und die Bedeutung der Hauptstadt Konstantinopel als exklusiver Erhebungsort belegt, wobei die Akklamation über die Jahrhunderte konstitutiv blieb (Michael Grünbart). In den 1520er und 1530er Jahren lassen sich am Beispiel von Ingerd Ottersdotter, der letzten Erbin der Familie Rømer, Reichweite und Effektivität weiblicher Herrschaft in der Gemengelage von Norwegern und Dänen ausmachen. Damals trat die prägende Kraft des *consilium regni* hervor (Randi B. Wærdahl).

Signifikante Brüche durch extern erzwungene Wechsel werden in fünf Fallstudien vorgestellt, wobei neuerdings zu Recht die Eroberten deutlicher in den Blick rücken (Stéphane Péquignot). Die Etablierung des lateinischen Kaiserreichs nach der Eroberung Konstantinopels durch westliche Kreuzfahrer erfolgte als dezidierte Zäsur zu der seit der Spätantike entwickelten imperialen Tradition. Eine konsensuale Wahl durch sechs Venezianer und sechs Pilger begründete 1205 das Kaisertum Balduins I., der gleichzeitig seine frühere Würde als Graf von Flandern und Hennegau beibehielt. Die Opposition großer Teile des byzantinischen Reichs nötigte zur flexiblen Gestaltung imperialer, feudaler und regionaler Herrschaftsformen (Simon Hasdenteufel). Die Breite verantwortlicher Akteure lässt die christliche Eroberung des vormals muslimisch beherrschten Malloras 1229–1231 durch König Jakob I. von Aragón als Gemeinschaftswerk hervortreten, an dem vor allem die Dominikaner entscheidenden Anteil besaßen (Robert Friedrich). Auch die Eroberung der Kanarischen Inseln im 15. Jahrhundert gestaltete sich als erzwungener Zugriff von außen. Trotz Genozid und massiver Vernichtung wie Versklavung konnten Teile der indigenen Eliten durch Aushandlungen mit den Eroberern und durch Annahme des Christentums überleben – in der späteren Historiografie als „versöhnliches Einvernehmen“ gefeiert. Durch Eheschließungen mit Konquistadoren bewahrten vornehme indigene Frauen die Vorstellung einer matrilinear gedachten Kontinuität (Julia Bühner). Als breit dokumentiertes Paradebeispiel einer spätmittelalterlichen Stadteroberung mit all ihren Grausamkeiten gilt der berühmte „Fall Konstantinopels“ 1453. Das zeitgenössische Rätseln um den toten oder lebendigen Kaiser Konstantin XI. unterstrich die Bedeutung des menschlichen Körpers für das Nähren von Hoffnung auf das Weiterleben einer byzantinischen Kaiseridee oder für den Legitimationsaufbau Sultan Mehmeds II. Solche Ambivalenzen werden in einem originellen Vergleich mit dem Gedankenexperiment von Schrödingers Katze entwickelt (Rike Szill).

Für die Formen spätmittelalterlicher Herrschaftswechsel ebenso wichtig wie die gelungenen gewaltsamen Eroberungen sind gescheiterte oder kurzlebige Wechsel. Sie werden in ihrer Bedeutung für nationale Traditionsbildungen und für die Möglichkeiten von „composite monarchies“ untersucht. Wichtig für die Zukunft der Königreiche England und Frankreich war im frühen 15. Jahrhundert der gescheiterte Versuch der englischen Könige Heinrich V. und Heinrich VI., ihren Erbanspruch auf den französischen Thron militärisch durchzusetzen. Der Erfolg der französischen Valois im Hundertjährigen Krieg entschied damals über die politische Zukunft Westeuropas und

schärfte die Legitimationspotenziale der französischen Monarchie. Der hier publizierte Beitrag stellt heraus, dass trotz aller Bemühungen um eine „englische Herrschaft“ in Frankreich die Herrscher aus dem Haus Lancaster keine Chance gegen „die inhärente Stärke der Valois-Monarchie“ hatten. Verantwortlich dafür seien weniger die legitimatorische Kraft der viel beschworenen „religion royale“ der Kapetinger und ihrer Nachfahren als vielmehr die Interessen der fürstlichen Akteure an der Bewahrung ihres dynastischen und politischen Rangs. Diese institutionelle Deutung erscheint plausibel, auch wenn sie ohne die Kontingenzen des spätmittelalterlichen Schlachtenglücks auskommen muss (Georg Jostkleigrewe). Ein vergleichbares, wenn auch im internationalen Geschichtswissen wenig bekanntes Beispiel sind Aufstieg und Sturz Švitrigailas als Großfürst von Litauen 1430/1432. Durch neue Quellenfunde wird die prägende Rolle des litauischen Hochadels nach dem Tod von Großfürst Vytautas offensichtlicher (Sergey Polekhov).

Eine solche Vielfalt lässt die Grenzen des ordnenden Zugriffs ebenso erkennen wie die Notwendigkeit der Bündelung zum besseren Verständnis von Monarchie. Im mutigen Gang an die Ränder entstehen neue Chancen für unser Wissen um Pluralitäten im mittelalterlichen Europa, wobei aus dem beherzten Überschreiten der Grenzen des Christentums noch weitere Chancen des Vergleichens erwachsen könnten.¹³

Ausgehend von der vorliegenden inspirierenden Sammlung nutze ich den zweiten Teil dieses Resümeees für einen Essay über Ambivalenzen und Alternativlosigkeiten monarchischer Herrschaft im Mittelalter. Dabei verschiebt sich der Fokus von der Vielfalt der Praktiken auf die mittelalterlichen Diskurse über die Richtigkeit und die Unterschiede von Herrschaftswechseln. Diese Reflexionen werden in den Beiträgen dieses Bandes zwar immanent mitgedacht, ohne dass sie aber systematisch integriert würden. Hier eröffnet sich ein lohnendes Forschungsfeld, das durch die folgenden Passagen nur angedeutet werden kann.

Monarchie: Alternativlos und ambivalent

Das mittelalterliche Europa war ein Kontinent voller Monarchien.¹⁴ Auch wenn sich durchaus Modelle oligarchischen Regierens ausformten, erschien monarchische Herrschaft alternativlos. Noch im 21. Jahrhundert gibt es Monarchien, weltweit etwa 20 in ca. 200 Staaten. In Europa sind es zehn oder elf Monarchien, je nachdem, ob man das Papsttum als Monarchie ansprechen will oder nicht. Neben dem Papsttum existieren heute die Königreiche Belgien, Dänemark, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, das Großherzogtum Luxemburg sowie die Fürstentümer Liech-

¹³ Vgl. Al-Azmeh, Kingship (1997). Für das frühere Mittelalter Oesterle, Kalifat (2009); Drews, Karolinger (2009); Höfert, Kaisertum (2015).

¹⁴ Schneidmüller, Grenzerfahrung (2011).

tenstein und Monaco. In diesen zehn Monarchien wird das Amt der Herrscherin oder des Herrschers nach Verwandtschaft weitergegeben, während sich die Erhebung zum Papst aus der Wahl der Kardinäle ergibt. In den zehn Monarchien Europas wird das Verwandtschaftsprinzip bei der Nachfolge neuerdings verändert. Bis vor einigen Jahrzehnten galt das bevorrechtigte Erbrecht des ältesten Sohns, während Töchter nur beim Fehlen von Söhnen zur Herrschaft gelangten. Thronfolgeberechtigt ist jetzt zumeist das älteste Kind, wobei kein Unterschied mehr zwischen Söhnen und Töchtern gemacht wird.

Gleichwohl: Die große Mehrzahl der Staaten ist im 21. Jahrhundert republikanisch verfasst. Die führenden Repräsentantinnen und Repräsentanten gelangen zumeist durch eine Wahl ins Amt. Eine Verwandtschaft zu früheren Staatsoberhäuptern ist zwar nicht ausgeschlossen, bleibt aber die Ausnahme. Dieses Zahlenverhältnis von Monarchien und Republiken ist das Ergebnis eines fundamentalen politischen Wandels, der in einigen Jahrzehnten die europäischen Ordnungen veränderte. Im Jahr 1900 gab es nur zwei Nicht-Monarchien in Europa; die Republik Frankreich und die Schweizer Eidgenossenschaft. Mit der Abschaffung der Monarchie 1910 wurde Portugal zur dritten Republik in Europa. Diese Erinnerung verdeutlicht die Bedeutung der Monarchien für die europäische Geschichte bis ins 20. Jahrhundert.

Der Verlauf der mittelalterlichen Geschichte scheint die damalige Alternativlosigkeit von Monarchien zu bekräftigen. Völker ohne Könige verloren ihre Autonomie. Die Sachsen des 8. Jahrhunderts mit ihrer viel diskutierten ständischen Gliederung sind dafür ein Beispiel.¹⁵ Die Håkonssaga erzählt im 13. Jahrhundert von der Einbindung Islands in das norwegische Königreich und führt die neue Ordnung auf den päpstlichen Kardinalallegenaten Wilhelm von Sabina (†1251) zurück: „Dann war die Anordnung getroffen nach Island mit Zustimmung des Kardinals, damit das Volk, welches dort gründete, König Håkon [IV., B. S.] diente, weil er es ungehörig nannte, dass das Land nicht unter einem König diente wie alle anderen in der Welt.“¹⁶ Doch nicht erst das Mittelalter entwickelte die Idee, dass die Monarchie die gleichsam natürliche Lebensform kultivierter Menschen sei. Schon ein altbabylonischer Text, entstanden etwa im 17. Jahrhundert vor Christus, notierte: „Wer keinen König und keine Königin hat – wer ist dessen Herr? Ein solcher ist entweder ein (wildes) Tier oder einer, der in der Steppe lagert.“¹⁷

Doch Königtum war und blieb ambivalent. Die mittelalterliche Christenheit las im Alten Testament von biblischen Königen und ihren Anfechtungen. Ein Vers brachte die Diskrepanz zwischen der Normalität der Monarchie in allen Völkern und der Auserwähltheit des Volkes Israel auf den Punkt: „Für jedes Volk bestellte er einen Herrscher,

15 Ludovici (Hrsg.), *Saxones* (2019).

16 Hákónar saga Hákonarsonar. Ed. Jakobsson/Hauksson/Ulfset, Bd. 2, 136. Deutsche Übersetzung: Norwegische Königsgeschichten Ed. Niedner, 295.

17 Streck/Wasserman, *Wolves* (2016), 250, col. ii, 13–15. Den Hinweis verdanke ich Stefan Maul (Heidelberg).

Israel aber ist der Erbbesitz des Herrn.“ (Jesus Sirach 17,17).¹⁸ Wer die Geschichten des Ersten Buchs Samuel vom Wechsel der göttlichen Gnade von Saul, dem ersten König Israels, zu David und seinem Geschlecht liest, der entdeckt die Brüchigkeit dynastischer Legitimität. Die beiden Bücher der Könige bieten Aneinanderreihungen königlicher Sündhaftigkeit und machen deutlich, dass Herrscher zumeist keine Gnade vor Gott fanden. Seltene Ausnahmen in dieser Negativgeschichte sind Josias und Hiskija. Im Mittelalter dienten sie dem programmatischen Regierungshandeln Karls des Großen oder einer Bildplatte der Wiener Krone als leuchtende Vorbilder.

Häufig bezog sich die mittelalterliche Theologie auf die Königsherrschaft von David und Salomo aus göttlicher Gnade. Viel wurde über die biblische Begründung der Herrschersalbung nachgedacht, die im Alten Testament den Königen Saul, David und Salomo gespendet wurde. Weniger beachtet bleiben die fundamentalen Ambivalenzen, die sich in den Geschichten über diese drei Herrscher präsentierten. Neben der Huld erfuhren sie auf Grund beständiger Sündhaftigkeit immer wieder den Zorn des Herrn. „Durch mich regieren die Könige“ (Sprüche 8,15) – dieser viel zitierte Vers der Weisheit steht in seiner lateinischen Version (*per me reges regnant*) auf der Wiener Krone. Doch alle monarchischen Traditionsbegründungen aus der Bibel können nicht übertünchen, dass das alttestamentliche Königtum gegen Gottes ausdrücklichen Willen etabliert wurde. Als die Israeliten anstelle von Richtern einen König wünschten, widersetzte sich der Prophet Samuel zunächst. Gott selbst riet ihm mit diesen Worten zum Nachgeben: „Hör auf die Stimme des Volkes in allem, was sie zu dir sagen. Denn nicht dich haben sie verworfen, sondern mich haben sie verworfen. Ich soll nicht mehr ihr König sein.“ (1 Sam 8,7). Eindrucksvoll führte Samuel dem Volk die Gefahren der Monarchie vor Augen (1 Sam 8,11–18). Doch die Israeliten blieben verstockt: „Nein, ein König soll über uns herrschen. Auch wir wollen wie alle anderen Völker sein. Unser König soll uns Recht sprechen, er soll vor uns herziehen und soll unsere Kriege führen.“ (1 Sam 8,19–20). Ein letztes Mal bekräftigte Samuel vor Sauls Königserhebung die Gottesferne der Monarchie: „Ihr aber habt heute euren Gott verworfen, der euer Retter in allen Nöten und Bedrängnissen war, und ihr habt gesagt: Nein, du sollst einen König bei uns einsetzen.“ (1 Sam 10,19).

Wie ambivalent die verschiedenen Bücher des Alten Testaments Königtum hinnahmen, erweist sich im sogenannten Königsgesetz des Deuteronomiums. Hier wird monarchische Herrschaft als Regelfall akzeptiert, allerdings auf Gott bezogen und in der Fülle der Macht beschränkt:

Wenn du in das Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt, hineingezogen bist, es in Besitz genommen hast, in ihm wohnst und dann sagst: Ich will einen König über mich einsetzen wie alle Völker in meiner Nachbarschaft!, dann darfst du einen König über dich einsetzen, doch nur einen, den der Herr, dein Gott, auswählt. Nur aus der Mitte deiner Brüder darfst du einen König über dich einsetzen. Einen Ausländer darfst du nicht über dich einsetzen, weil er nicht dein Bruder ist.

¹⁸ Für Bibeltexte wird die Einheitsübersetzung von 1980 benutzt.

Die folgenden Bestimmungen verlangen, dass dieser König nicht zu viele Pferde, nicht zu viele Frauen, nicht zu viel Gold und Silber besitzen, sein Leben in Gottesfurcht führen und sein Herz nicht über seine Brüder erheben soll (5 Mose 17,14–20).

Es verblüfft, dass das Mittelalter solche biblischen Ambivalenzen nicht aufnahm. Ihm erschien die Monarchie gottgewollt und alternativlos. Das ist eine erstaunliche Abweichung gegenüber den alttestamentlichen Lehren und Erfahrungen. Sie wurden in der mittelalterlichen Herrschaftstheologie systematisch aus der Verkündigung eliminiert. In solcher Verengung gewinnen die monarchischen Herrschaftswechsel besondere Bedeutung. In ihnen begegnen wir den Pfeilern menschlicher Ordnung.

Wissen und Debatten um Differenz

In den Heiratsverhandlungen zwischen Erik, König von Dänemark, Norwegen und Schweden, und Philippa, der Tochter König Heinrichs IV. von England, sondierten englische Gesandte die Unterschiede der Nachfolgepraktiken in den drei skandinavischen Königreichen. Zur Feststellung der Gewohnheiten gesellte sich eine Erörterung der Ansprüche verschiedener Thronkandidaten. Aufschlussreich für die Differenzwahrnehmung ist ein Bericht, den die Gesandten vermutlich 1402 von Dänemark aus an den englischen Hof schickten: Zu wissen sei, dass das Königreich Dänemark durch freie Wahl (*eleccio libera*) weitergegeben gebe. Üblicherweise wähle man aber königliche Blutsverwandte, bei mehreren Kindern einen, der nützlicher und geeigneter erscheine.¹⁹ Auch in Schweden werde das Königtum durch Wahl und nicht durch Erbfolge (*per eleccionem et non per successionem*) weitergegeben, doch auch hier wähle man üblicherweise einen königlichen Verwandten oder einen Sohn wie in Dänemark. Dagegen gelte in Norwegen die dynastische Nachfolge und nicht das Wahlrecht.²⁰

In seinem wichtigen Buch über das königliche Blut und die dynastische Politik im mittelalterlichen Europa zitiert Robert Bartlett diese Mitteilung über unterschiedliche Nachfolgepraktiken.²¹ Bartletts Werk liefert eine systematische Darstellung dynastischer Praktiken aus dem Prinzip der Blutsverwandtschaft, verkennt aber die Kraft der mittelalterlichen Königswahl. Die vorgetragene Meinung, dass Wahlmonarchien

¹⁹ *Sciendum, quod Regnum Dacie transit per eleccionem liberam, set tamen consueuerunt ibidem semper regales proximiiores in sanguine, et si fuerint plures liberi, consueuerunt saltem vnum eorum eligere, qui ipsis eligentibus videtur esse vitior et sufficiencior, tamen dicitur quod illa talis consuetudo taliter eligendi adeo non artat eligentes, quin eligere possent quemcumque, secundum eorum placitum.* Diplomatarium Norvegicum. Ed. Bugge, Nr. 650, 791–795, hier 791.

²⁰ *Item notandum quod, Swecie regnum transit per eleccionem et non per successionem, Set consueuerunt eligere proximiorem regalem, aut vnum de liberis, ut supra de de [sic!] regno Dacie dictum est. Set regnum Norwegie transit per successionem et non per eleccionem.* Diplomatarium Norvegicum. Ed. Bugge, 792. Vgl. Rock, Herrscherwechsel (2016).

²¹ Bartlett, Blood Royal (2020), 397.

im mittelalterlichen Europa eher die Ausnahme gewesen seien,²² erklärt sich aus dem Fokus des Autors auf das westeuropäische Königtum und aus seiner weitgehenden Nichtbeachtung der Herrschaftsfolgen in der Mitte, im Norden und im Osten Europas. Erst der Mut zu einer integrativen Betrachtung von Nachfolgeentscheidungen auf Grund unterschiedlicher Handlungsmuster wird die europäische Vielfalt angemessen einfangen. Dabei ist deutlich auf den Wandel von einem frühmittelalterlichen Europa der Königswahlen zu einem hochmittelalterlichen Europa erster dynastischer Thronfolgen hinzuweisen. Noch im 12. Jahrhundert wurden die Könige von England und Frankreich, die von Bartlett als Prototypen der Erbmonarchien beschrieben werden, vom Adel gewählt. Die ersten Sohnesfolgen ohne begleitende Erhebungssakte aus dem Konsens der Getreuen fanden in England 1189 (Wechsel von Heinrich II. zu Richard I. Löwenherz) und in Frankreich 1223 (Wechsel von Philipp II. Augustus zu Ludwig VIII.) statt.²³ Gleichzeitig etablierte sich im Heiligen Römischen Reich das Prinzip der Königswahl durch die Fürsten bzw. später durch sieben bevorrechtigte Wahlfürsten. Wichtig ist, dass dieser Wechsel vom 11. bis zum 13. Jahrhundert in zeitgenössischen Diskursen ausdrücklich reflektiert wurde.

Humbert von Silva Candida, ein Wortführer der Reform zur Freiheit der Kirche von weltlicher Gewalt, unterstrich in den späten 1050er Jahren die Fragilität der Königsgeschlechter. Gott könne nämlich alle Könige und Königreiche züchtigen und ihnen Dauer versagen. Deshalb bestehe keine Königslinie über mehr als vier Generationen oder länger als 100 Jahre. Als Beispiele nennt Humbert die französischen Kapetinger oder die ostfränkisch-deutschen Ottonen.²⁴ Humbert kannte noch nicht die langen späteren Verwandtschaftslinien auf europäischen Thronen. Er wusste noch nichts von der Dauer der Nachkommen König Hugo Capets (987–996), die – sieht man von der Unterbrechung der Französischen Revolution ab (1789–1814) – in männlicher Abfolge bis 1848 das Königreich Frankreich regierten. Bei den römisch-deutschen Herrscherfamilien bewährte sich allerdings Humberts Skepsis gegenüber mehr als vier Generationen zunächst. Ottonen und Salier kamen nicht darüber hinaus. Die Staufer brachten es zwischen 1138 und 1254 auf immerhin fünf Generationen. Erst die Habsburger schafften nach ersten Anläufen zwischen 1273 und 1330²⁵ seit 1438 eine

22 Bartlett, Blood Royal (2020), 397–403. Kundiger und ausgewogener Weiler, Paths (2021).

23 Gillingham, Richard I (1999); Lewis, Succession (1981).

24 *Super haec attendant, quia cum in Francorum terra reges ex genere prodeant, quis regum a centum et amplius annis recolitur in filiis suis vel usque in quartam generationem regnasse? Siquidem Ottones, prae omnibus ante se regibus sacerdotalis officii praesumptores, vix attigere tertiam.* [Hier wird König Heinrich I. vergessen] Post quos primus Heinricus nullam. Quod et in aliis regnis et principatis contigit, qui disquisierit, invenire poterit. Humbert von Silva Candida, *Adversus Simoniacos*. Ed. Thaner, III 15, 217.

25 Schubert/Heimann (Hrsg.), Habsburger (2022).

Dauerhaftigkeit über mehrere Jahrhunderte.²⁶ Seit dem 12. Jahrhundert drangen solche Kontinuitäten langsam als Wissen über verwandtschaftsbegründete Herrschaft in die Köpfe der Menschen ein.²⁷

Im Heiligen Römischen Reich brachte die Fürstenwahl den König hervor. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts konzentrierte sich das Wahlrecht auf sieben bevorrechtigte Königswähler. Die nationale Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts machte die wechselnden Königswahlen des späteren Mittelalters für den Niedergang des Reichs verantwortlich und feierte die Durchsetzung des dynastischen Prinzips in anderen Königreichen sowie in den deutschen Territorien als Unterpfand funktionierender Staatlichkeit.²⁸ Ganz anders urteilten Zeitgenossen des 12. und des 13. Jahrhunderts. Ihnen galt die Fürstenwahl im Sinne einer Bestenauslese als strahlendes Vorrecht des Imperiums.²⁹

Zur Königswahl Friedrichs I. Barbarossa 1152 in Frankfurt am Main notierte Otto von Freising: „Denn dieses Recht, dass nämlich das Königtum nicht nach der Blutsverwandtschaft weitergegeben wird, sondern dass die Könige durch die Wahl der Fürsten eingesetzt werden, beansprucht das römische Reich als besonderen Vorzug (*singularis prerogativa*).“³⁰ Der Kölner Domherr Alexander von Roes erklärte im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts die Fürstenwahl als Vorschrift Karls des Großen und begriff die Wahlpraxis als Basis für die kaiserliche Herrschaft über die Christenheit: „Man wisse also, dass der heilige Kaiser Karl der Große mit Zustimmung und im Auftrag des Papstes aus göttlicher Eingebung bestimmt und angeordnet hat, dass das Römische Kaisertum für immer an die rechtmäßige Wahl durch die deutschen Fürsten gebunden bleiben sollte. Denn es ziemt sich nicht, dass das Heiligtum Gottes, die Herrschaft über die Christenheit, jemandem durch Erbrecht zufällt.“³¹

Gelehrte Überlegungen führten im Spätmittelalter die Besonderheit des Kurfürstenkollegiums – historisch nicht korrekt – auf eine Anordnung Karls des Großen, auf den Herrschaftsübergang von Otto III. auf Heinrich II. 1002 oder auf die Einsetzung durch den Papst zur Jahrtausendwende zurück.³² Im späten Mittelalter war man weit davon entfernt, darin einen Nachteil des Heiligen Römischen Reichs im Gefüge der europäischen Monarchien auszumachen. Im Gegenteil – Herrschaftsnachfolge durch

²⁶ Heimann, Habsburger (2021).

²⁷ Anstöße für die neuere Diskussion gab Goody, Development (1983). Vgl. Schmid, Geblüt (1998); Spieß (Hrsg.), Familie (2009); ders., Familie und Verwandtschaft (2015). Zu frühmittelalterlichen Konzepten Lubich, Verwandtsein (2008).

²⁸ Schneidmüller, Konsens (2005).

²⁹ Im Folgenden greife ich zurück auf Schneidmüller, Außenblicke (2001).

³⁰ *Nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat prerogativa.* Otto von Freising und Rahewin, Gesta. Ed. Waitz, II 1, 102f.

³¹ Alexander von Roes, Schriften. Ed. Grundmann/Heimpel, Memoriale, cap. 24, 124. Deutsche Übersetzung: Schriften des Alexander von Roes. Ed. Grundmann/Heimpel, 47.

³² Buchner, Entstehung (1912).

Wahl bekräftigte den Vorrang des Imperiums auf Erden, weil die Bestenauslese den Zufall der Geburt ausschaltete!

Ein anderes Selbstbewusstsein entfaltete sich zeitgleich in Frankreich. Hier setzte sich vom 12. zum 13. Jahrhundert die Idee einer einheitlichen Königslinie vom Trojäner Priamus bis zum jeweils regierenden französischen König durch. Zum Garanten monarchischer Legitimität erwuchsen Kraft und Reinheit des königlichen Bluts, weitergegeben vom Vater auf den Sohn.³³ Auf dieser Grundlage bildete sich im 14./15. Jahrhundert ein eindeutiges Erbrecht auf den französischen Thron aus, welches die Töchter ausschloss und exklusiv den ältesten Sohn als Nachfolger im Königsamt vorschrieb.³⁴ Ein Predigttext zum Flandernkrieg König Philipp IV. 1302 propagierte die Heiligkeit der kapetingischen Blutslinie, die niemals durch Bastarde in männlicher oder weiblicher Verwandtschaft verunreinigt worden sei.³⁵

Die Anfänge eines expliziten Wissens um Vorrang auf Grund königlicher Blutsverwandtschaft sind ebenfalls im 12. Jahrhundert auszumachen. Abt Suger von Saint-Denis (gest. 1151) schrieb mit Blick auf die Zäsuren bei den Nachfolgen im römisch-deutschen Reich 1125 und in England 1135, eine fehlende Nachkommenschaft (*successiva prolis*) sei eine Katastrophe, die ein Reich fast in den Ruin seiner Existenz (*ad status sui ruinam*) führen könne. Das müssten die Franzosen nicht befürchten, denn sie erfreuten sich königlicher Nachkommen.³⁶ Einen Vergleich nahm auch die Chronik von Morigny vor, die Lothar III. (1125–1137) als einen König der Deutschen beschrieb, der auf Grund einer Wahl nach Art seines Volks herrsche.³⁷

Mit Blick auf den Herrschaftsübergang von Kaiser Friedrich I. Barbarossa auf seinen Sohn Heinrich VI. 1190 staunte Wilhelm Brito, der Biograf König Philipp II. Augustus von Frankreich: Die *dynastia* bei den Deutschen sei so beschaffen, dass ein Herrscher zuerst von Klerus und Adel gewählt werden müsse.³⁸ Auch die Marbacher Annalen wussten um diese Differenz, als sie den sogenannten Erbreichsplan Kaiser Heinrichs VI. von 1196 als „neues und unerhörtes Gesetz für das römische Reich“

³³ Klassisch Bloch, Rois (1924); Schramm, König (1960).

³⁴ Beaune, Naissance (1985).

³⁵ *Quare in hujusmodi ad Deum est recurrentum, propter quod consueverunt nobiles et sancti reges francorum, quos sanctos voco eo quod sanctitatem diligunt, sanctitatem protegunt, sanctitatem generant, sanctitatem declarant: cum diligunt puritatem, quae est sanctitas quaedam: aliis enim sanguinibus foedatis per spurios et spurias, sanguis regum Franciae purissimus remanet, cum a Priamo primo eorum rege usque ad istum, reges scilicet XLVIII, nunquam spurius exortus.* Sermon. Ed. Leclercq, 169 f.

³⁶ Suger von Saint-Denis, *De glorio rege*. Ed. Gasparri, cap. 1, 158.

³⁷ *Rex Alamannorum, patricius ac imperator Romanorum, qui post Henricum illum, qui Rome Paschallem secundum dolo captum incarcерavit, per electionem, more gentis illius, in Germania regnabat.* La chronique de Morigny. Ed. Mirot, II 15, 55.

³⁸ *Quo subit Imperium defuncto filius ejus / Henricus, patrii juris successor et heres. / Nec tantum promovit eum successio gentis, / Quam cleri et procerum super hoc electio juvit. / Est etenim talis dynastia Theutonicorum, / Ut nullus regnet super illos, ni prius illum / Eligat unanimis cleri procerumque voluntas.* Wilhelm Brito, *Philippidos libri*. Ed. Delaborde, v. 368–374, 111f. Vgl. Große, Kaiser (2002), 178.

bezeichneten. Der Kaiser wollte nämlich mit den Fürsten bestätigen, dass „im römischen Reich, wie auch in Frankreich und in anderen Königreichen, die Könige nach Erbrecht einander folgten“³⁹.

In seinen Chroniken notiert Matthaeus Parisiensis zum Jahr 1239, wie weit sich das Imperium und das Königreich Frankreich in der Beurteilung ihrer Thronfolge voneinander entfernt hatten. Gesandte König Ludwigs IX. von Frankreich trugen in Verhandlungen mit Kaiser Friedrich II. vor, ihr Herr sei aus der Linie königlichen Bluts (*linea regii sanguinis*) zur Herrschaft gelangt und darum vornehmer (*excellentior*) als irgend-ein Kaiser, der nur aus freiwilliger Wahl (*electio voluntaria*) hervorgehe.⁴⁰

Blut oder Wahl – so ließen sich die Aussagen zu den Formen der Herrschaftsnachfolge bündeln. Wie man den Rang beider Prinzipien beurteilte, hing von der Lebenswelt der mittelalterlichen Autoren ab. Wahlmonarchien hatten noch bis ins 19. Jahrhundert Bestand. Doch in der längeren historischen Entwicklung wurden sie vom dynastischen Prinzip verdrängt. Die große Epoche der Wahlentscheidungen begann unter ganz anderen Vorzeichen erst im Siegeszug der modernen Demokratien.

Im 14. Jahrhundert, einer Zeit der Formalisierung und der Inszenierung von Gemeinschaft⁴¹, kam es dann zu expliziten und präskriptiven Verschriftlichungen von Nachfolgeordnungen. Hier ragen die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. und der Kurfürsten aus dem Jahr 1356⁴² und die Ordonnanzen König Karls V. von Frankreich aus dem Jahr 1374⁴³ heraus.⁴⁴ Beide Texte erwähnen sich nicht gegenseitig, waren aber durchaus miteinander verwoben. Als Thronfolger hatte König Karl, durch seine Mutter ein Neffe Kaiser Karls IV., nämlich an der Verkündigung der Goldenen Bulle auf dem Weihnachtshoftag 1356 in Metz teilgenommen und dort die Unterschiedlichkeit der Nachfolgeregelungen in beiden Reichen erlebt.

Die Goldene Bulle stellt Frieden und Eintracht der sieben bevorrechtigten Königswähler durch eindeutige Regeln für die Wahlversammlung, die Stimmabgabe und die Ergebnisverkündigung her. Über Jahrzehnte hatten Rivalitäten unter den Wählern zu strittigen Königswahlen geführt. 1356 sorgte die neue Ordnung unter acht Männern für Eindeutigkeit und Aggressionsminimierung in einem hocharistokratischen Konsensverbund.⁴⁵

³⁹ *Ad eandam curiam imperator novum et inauditum decretum Romano regno voluit cum principibus confirmare, ut in Romanum regnum, sicut in Francie vel ceteris regnis, iure hereditario reges sibi succederent.* Annales Marbacenses. Ed. Bloch, 68.

⁴⁰ *Credimus enim dominum nostrum regem Galliae, quem linea regii sanguinis provexit ad sceptrum Francorum regenda, excellentiorem esse aliquo imperatore, quem sola provehit electio voluntaria.* Matthaeus Parisiensis, Chronica. Ed. Luard, 626.

⁴¹ Schneidmüller, Grenzerfahrung (2011), 171–187.

⁴² MGH Const. 11, 535–633; deutsche Übersetzung: Quellen zur Verfassungsgeschichte. Ed. Weinrich, 315–395. Dazu Schlotheuber/Theisen, Goldene Bulle (2023); Hohensee u. a. (Hrsg.), Goldene Bulle (2009).

⁴³ Heckmann, Stellvertreter (2002), 758–778.

⁴⁴ Schneidmüller, Inszenierungen (2009); ders., Monarchische Ordnungen (2011).

⁴⁵ Schneidmüller, Ordnung (2015).

In den Anordnungen der Goldenen Bulle zum Ablauf der Wahl steht die Heiliggeistmesse der Kurfürsten in der Frankfurter Wahlkapelle am Anfang. Damit will die römische Königswahl den Willen des Heiligen Geists einfangen. Die Wähler fungieren gleichsam als suchende Ermittler. Dem entspricht auch die Bestimmung, dass der Erzbischof von Mainz als Wahlleiter das Ergebnis der geheimen Abstimmung nach Mehrheit hinterher dem Volk stets als einmütige Entscheidung aller Kurfürsten verkündet. Der Heilige Geist duldet keine Spaltung und keine knappe Wahlentscheidung. Wer die Wahl als Ermittlung des göttlichen Willens begreift, der kann in einer religiös geprägten Welt auch überzeugt sein, dass das Wirken des Heiligen Geistes klar vor der Weitergabe gemeinsamer Gene steht. In der Perspektive der römisch-deutschen Kurfürsten rangierte die Wahl eindeutig vor dem Prinzip dynastischer Verwandtschaft.

In Frankreich begegnete man dieser nur angeblichen Überlegenheit des Imperiums in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit der von Jean Golein, dem Berater König Karls V., gefeierten Idee einer „heiligen und geheiligten Linie“ (*la sainte et sacree lignie*) der französischen Könige. Das Geschlecht der Kapetinger war von Gott erwählt, das königliche Blut verband die Monarchie mit Reich und Volk.⁴⁶ Im Reimsr Weiheakt wurde der König aus seinem irdischen Gefüge herausgelöst und durch die Salbung mit heiligem Öl sakral überhöht.⁴⁷

Diese Ausprägungen einer „religion royale“ gingen nicht explizit in die französischen Ordonnanzen von 1374 zur Nachfolge im Königtum ein. Vielmehr bestimmte die erste Ordonnanz in lateinischer Sprache den erstgeborenen Sohn zum legitimen Nachfolger im Königtum und schloss die weibliche Erbfolge im Königreich Frankreich dezidiert aus. Bei der Verkündung seiner Ordonnanzen präsentierte sich Karl V. als der wohlberatene, weise Herrscher im Kreis gelehrter Räte und unterstrich den Konsens seiner Fürsten. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts hatten französische Kronjuristen als Rechtsgrundlage der Thronfolge die frühmittelalterliche Lex Salica des fränkischen Volkes bemüht; sie verbot die Weitergabe von Besitz an Töchter. Dies wurde zur Basis für jene spätmittelalterliche Rechtsnorm, welche grundsätzlich die Frauen von der Sukzession in Frankreich ausschloss. Durch den Rekurs auf uraltes Recht der Franken/Franzosen ging die Vorschrift als „*loi salique*“ in die französische Geschichte ein und wurde tatsächlich bis zum Ende des Ancien Régime in Frankreich beachtet. Die Könige aus dem Haus Valois oder Bourbon waren alle Nachkommen König Hugo Capets in direkter männlicher Linie. In dieser Monarchie hatte die ansonsten so geschichtsmächtige Erbtochter keine Chance.⁴⁸

Auch wenn sie an keiner Stelle Bezug nehmen, können die Ordonnanzen von 1374 als Gegenentwurf zur Goldenen Bulle gelesen werden. Sie vermeiden die Ausgestaltung einer königlich-adligen Verantwortungsgemeinschaft für das Reich und be-

⁴⁶ Jackson, *Traité du sacre* (1969).

⁴⁷ Kintzinger, *Symbolique* (2009); Jackson, *Vive* (1984); Autrand, Charles V (1994); O'Meara, *Monarchy* (2001); Ehlers, *Geschichte* (2009).

⁴⁸ Giese, *Le rôle* (2007).

schränken sich ganz auf die königliche Familie. Der König von Frankreich benötigt gute Ratgeber und Helfer, keinen aristokratischen Konsensverband. In der Konzentration auf die Königsfamilie rücken die Ordonnanzen – anders als in der Goldenen Bulle, die im letzten Kapitel nur den Spracherwerb weltlicher Kurfürstensöhne einfordert – die Erziehung des künftigen Monarchen ins Zentrum der Bestimmungen. Dazu werden Gedanken zum guten Umgang zwischen den Generationen in der Königsfamilie und Regeln für das Miteinander der Geschwistergemeinschaft formuliert. Die Regierung des Erstgeborenen beginnt sofort mit dem Tod des Vaters, ohne formellen Erhebungsakt. Doch erst im Alter von 14 Jahren darf ein neuer König selbstständig regieren.⁴⁹

Bald nach der ersten Ordonnanz erließ Karl V. 1374 zwei weitere Ordonnanzen in französischer Sprache. Hier geht es um die Begleitung minderjähriger Königskinder durch einen Verwandtschaftsrat und ein Beratergremium. Ziel ist die Ausschaltung individueller Cliques bei Hof. Zudem wird das unumstößliche Vorrecht des Ältesten mit der Fürsorge und Ausstattung der ganzen Königsfamilien verknüpft.

Die Unterschiede zwischen den Nachfolgeregelungen in einer Wahl- und einer Erbmonarchie sind erheblich. Zielt die Goldene Bulle von 1356 auf die Ordnung des Gefüges von König und Königswählern im Imperium, fixieren die französischen Ordonnanzen von 1374 die Primogenitur in einer dynastischen Monarchie, in der alle Glieder auf das Wohl des Monarchen ausgerichtet werden. Der gewählte König – der gut beratene König: Diese beiden Modelle markieren die Spannbreite normativer Ordnungen für die Herrschaftsnachfolge in zwei wichtigen europäischen Reichen des 14. Jahrhunderts.

Traktierte Herrschaftswechsel

Die Rezeption der antiken Philosophie und Staatslehre im lateinischen Europa förderte im 13. und 14. Jahrhundert gelehrte Erörterungen über Politik und Recht.⁵⁰ Unbestrittenes Vorbild war die Philosophie des Aristoteles (gest. 322 v. Chr.). Aus der antiken Tradition kannten die mittelalterlichen Denker die aristotelische Unterscheidung von positiv beurteilten Staatsformen (Monarchie, Aristokratie, Politie) und deren negativen Gegenbildern (Tyrannis, Oligarchie, Demokratie). Es ist auffällig, dass sich die politischen Traktate des 13. und 14. Jahrhunderts auf die Monarchie als gleichsam alternativlose Herrschaftsform konzentrierten und die anderen Typen weniger oder gar nicht beachteten. Dafür erwuchs die Monarchie in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen zum viel diskutierten Modell eines idealisierten christlichen Gemeinwesens.

⁴⁹ Erlande-Brandenburg, *Le roi* (1975).

⁵⁰ Miethke, *Politiktheorie* (2008).

Nach den im vorherigen Abschnitt vorgestellten historiografischen Zeugnissen zum Vorrang von Wahl- oder Erbmonarchie überrascht es nicht, dass die gelehrten Traktate ausgiebig die Vorzüge von Primogenitur und Königswahl gegeneinander abwägen und zu kontroversen Empfehlungen gelangen. Dabei werden die Argumente für beide Formen des Herrschaftswechsels umsichtig vorgetragen und anschließend dialektisch gewürdigt. Auch wenn der Sitz gelehrter Diskurse im politischen Leben der Verantwortlichen nicht überschätzt werden darf, ist das Studium der Traktate zu den Grundmustern der mittelalterlichen Monarchie und ihrer Herrschaftswechsel lohnend. Es sollte als mittelalterliche Reflexion neben das Sammeln der vielen bunten Praktiken gestellt werden. Auffällig ist nämlich, dass sich viele historische Abhandlungen entweder auf die politische Vielfalt oder die gelehrten Reflexionen konzentrieren und diese nur selten miteinander verknüpfen.

Hier können nur wenige Beispiele aus dem 13. und 14. Jahrhundert vorgestellt werden. Vergleichbar mit den historiografischen Beurteilungen der Vorzüge von Wahl- oder Erbmonarchie bleiben die gelehrten Traktate und Fürstenspiegel zumeist dem politischen System verhaftet, in dem sie entstanden. Der ‚Defensor pacis‘ des Marsilius von Padua, 1324 dem römisch-deutschen König Ludwig IV. gewidmet, entwirft eine Lehre über die Grundlagen der politischen Gemeinschaft und eine Differenzierung von Kirche und Reich. Im ersten Teil folgt auf einen Fürstenspiegel (Kap. 14) und ein Kapitel über die beste Form der Einsetzung einer Regierung (Kap. 15) die ausführliche Erörterung der Frage „Ist es für den Staat vorteilhafter, jeden Monarchen durch eine Neuwahl einzeln auf den Thron zu erheben oder nur einen bestimmten mit seiner gesamten Nachkommenschaft zu wählen, was man Erbfolge zu nennen pflegt?“ (Kap. 16).⁵¹

Beim Abwagen scheint zunächst die Erbfolge Vorzüge zu haben, weil der Herrscher die Gemeinschaft wie sein Eigentum hütet, frei vom Hochmut der Emporkömmlinge ist, ihm leichter gehorcht wird, er nicht abhängig von tüchtigen Wählern ist oder Streit unter ihnen nicht aufkommen lässt. Doch am Ende neigt sich die Argumentation der Königswahl als der besseren Entscheidungsform zu: „Sie ist das beste Verfahren, den tüchtigsten Herrscher zu finden und dem Zufall der Geburt zu entgehen.“⁵²

Charmant ist der Vorschlag des Marsilius, Erb- und Wahlprinzip miteinander zu verschränken:

Solange die adelige Gesinnung in einem Geschlecht sich fortpflanzt und es dem Gesetzgeber vorteilhaft erscheint, kann zweckmäÙigerweise angeordnet werden, aus diesem Geschlecht allein den Monarchen zu wählen, beim Thronwechsel jedoch eine Neuwahl vorzunehmen, sobald der Vorgänger ausscheidet, damit man den Besten aus demselben Geschlecht bekommt. Denn niemand weiß, was für Menschen die Söhne des Monarchen sein werden und zumal der älteste von ihnen, den sie

⁵¹ Marsilius von Padua, *Defensor pacis*. Ed. Scholz, 94–112. Hier benutzte deutsche Übersetzung in der zweisprachigen Ausgabe: Marsilius von Padua, *Verteidiger des Friedens*. Ed. Miethke, Teil 1, 173.

⁵² Ottmann, Geschichte (2005), 266.

fast überall nach der Erbfolge als Monarchen anzunehmen und immer auf den Thron zu erheben pflegen.⁵³

Doch sogleich folgt der Einwand: „Wenn eine Gemeinschaft zur höchsten Vollkommenheit entwickelt ist wie die Römer [gemeint ist das römisch-deutsche Reich], so muss man offenbar jeden künftigen Monarchen durch eine Neuwahl auf den Thron erheben, weil sie die sicherste und vollkommenste Regelung ist. Denn die Erbmonarchie scheint zwar gewissen Ländern, ja sogar den meisten, angemessen zu sein, dennoch ist diese Form der Einsetzung deswegen nicht vollkommener als die Wahlmonarchie; ist ja auch der Habitus des Handwerkers nicht vollkommener als der des Arztes, obwohl er sich in mehr Landschaften oder Individuen findet.“⁵⁴ Hier wird im nüchternen Abwägen und im subtilen Vergleich des Handwerkers mit dem Arzt deutlich, dass Marsilius die Wahlmonarchie als Garant für die höchste Vollkommenheit wie als sicherere und vollkommenere Regelung (*regula cercior et perfeccior*) empfiehlt.

Eine vergleichbare Abwägung nimmt Lupold von Bebenburg (gest. 1363) in seinem ‚Tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum‘ vor. Er geht davon aus, dass in den westlichen Königreichen „aufgrund einer uralten Rechtsgewohnheit, an deren Gegenteil es keine Erinnerung mehr gibt, die Erbnachfolge (*successio generis*) Anwendung finden kann“. Dagegen führt er das Kirchenrecht ins Feld: „Denn der Canon sagt, dass die ‚Herrschaft über das Volk‘ nicht ‚auf Grundlage des Blutes, sondern der rechten Lebensweise zu übertragen‘ ist (vgl. C. 8 q. 1 c. 6, wo näheres dazu zu finden ist).“⁵⁵

Als Lösung schlägt er vor, dass „in den Königreichen und Fürstentümern nach dem gemeinen Recht die Erbnachfolge nicht zur Anwendung kommt und dass diese nur aufgrund der Wahl durch den Kaiser oder durch seine Beauftragung erworben“ wird. Lupold ist realistisch genug zu akzeptieren, dass der Kaiser faktisch keine Vollgewalt in anderen Königreichen besitzt. Deshalb bietet er an: „Doch kann es gut sein, dass in ihnen die Erbnachfolge kraft einer Rechtsgewohnheit Anwendung findet, an deren Gegenteil es keine Erinnerung mehr gibt.“⁵⁶ Die Bevorzugung der Wahlmonarchie, so ließen sich Lupolds Erörterungen zusammenfassen, bietet einer pragmatischen Akzeptanz von Erbfolgen als praktizierter Gewohnheit durchaus Raum, selbst wenn die Grundlagen für den Rechtsgelehrten im Dunkel der Geschichte verborgen bleiben.

⁵³ Marsilius von Padua, *Defensor pacis*. Ed. Scholz, cap. 16 § 17, 105; deutsche Übersetzung: Marsilius von Padua, Verteidiger des Friedens. Ed. Miethke, 191.

⁵⁴ Marsilius von Padua, *Defensor pacis*. Ed. Scholz, cap. 16 § 17, 106; deutsche Übersetzung: Marsilius von Padua, Verteidiger des Friedens. Ed. Miethke, 193.

⁵⁵ Lupold von Bebenburg, *Tractatus*. Ed. Miethke/Flüeler, 233–409, hier cap. 15, 382; deutsche Übersetzung in der zweisprachigen Ausgabe: Lupold von Bebenburg, *De iuribus regni et imperii*. Ed. Miethke, 239.

⁵⁶ Lupold von Bebenburg, *Tractatus*. Ed. Miethke/Flüeler, 382f.; Lupold von Bebenburg, *De iuribus regni et imperii*. Ed. Miethke, 239, 241.

In völlig anderer Weise argumentiert der Augustiner-Eremit Aegidius Romanus (gest. 1316) in seinem Fürstenspiegel ‚De regimine principum‘, den er ca. 1277–1279 König Philipp III. von Frankreich widmete.⁵⁷ Unter den von Aristoteles entwickelten Herrschaftsformen ist für Aegidius allein die Monarchie brauchbar: „Dabei zeigt sich nämlich, dass Staaten oder Herrschaftsgebiete, die nicht einem einzigen König unterstehen, Mangel leiden, sich nicht des Friedens erfreuen und von inneren Auseinandersetzungen und Kriegen heimgesucht werden. Umgekehrt kennt man, wo ein König herrscht, gar keinen Krieg und lebt stattdessen in Frieden und Überfluss.“⁵⁸

Das Kapitel, das sich mit der besten Form der Herrschaftsweitergabe beschäftigt, trägt die programmatiche Überschrift: „Es ist besser, wenn die königliche oder fürstliche Herrscher gewalt durch Sohnesfolge erblich ist, als sie durch eine Wahl weiterzugeben.“⁵⁹ Hier wählt Aegidius ebenfalls die Argumente ab, die für Königswahl oder Erbfolge sprechen. Wegen der Schlechtigkeit der Menschen entscheidet er sich eindeutig für die Erbfolge. Der König sei „umso mehr um das Wohl seines Reiches bemüht, je stärker er es für sein persönliches Eigentum hält.“⁶⁰ Damit gehe die Bewahrung des Eigentums als gutes Erbe für die Söhne einher, zumal man diese früh auf ihr Amt vorbereiten kann.

Aegidius bleibt aber nicht beim Erbrecht der ganzen Dynastie stehen, sondern begründet auch das Vorrecht des erstgeborenen Sohns. Dieses leitet er vom Diktum des Aristoteles ab, „die Jüngeren müssen den Älteren gehorchen.“ Und er meint sogar:

Tatsächlich lieben Väter im Allgemeinen ihre Erstgeborenen am meisten. Damit mehr für das Wohl des Reiches gesorgt ist, sollte festgelegt sein, dass der Erstgeborene die Nachfolge als Herrscher antritt. Ein Vater kümmert sich mit größerer Sorgfalt um die Wohlfahrt seines Reiches, wenn er weiß, dass es an den Sohn übergehen wird, den er am meisten liebt.⁶¹

Töchter schließt Aegidius ganz vom Königtum aus: „Man muss dieses Amt aber den Männern und nicht den Frauen übergeben, weil Erstere mehr bei Verstand, beherzter und weniger von Leidenschaften getrieben sind. Unter den Männern muss man bei der Vergabe der Würde die Erstgeborenen vorziehen.“⁶² Am Ende seiner Betrachtung räumt Aegidius schließlich Risiken bei der Erbfolge ein:

Wie schon behandelt, ist der Übergang der Königswürde durch Vererbung nur auf gut Glück möglich, denn man weiß nie, wie sich ein Königsohn entwickelt. Man muss sagen, dass der Mensch nichts tun kann, was nicht mit irgendeiner Gefahr verbunden ist. Doch ist zu vermeiden, was am häufigsten Risiken birgt.⁶³

⁵⁷ Der Text ist in der Transkription eines frühen Textzeugen und einer modernen deutschen Übersetzung online zugänglich: Aegidius Romanus, *De regimine principum*. Ed. Hartmann. Aus dieser Ausgabe wird in der Folge zitiert.

⁵⁸ Aegidius Romanus, *De regimine principum*. Ed. Hartmann, lib. III.II, cap. 3, 909.

⁵⁹ Aegidius Romanus, *De regimine principum*. Ed. Hartmann, lib. III.II, cap. 5, 917.

⁶⁰ Aegidius Romanus, *De regimine principum*. Ed. Hartmann, lib. III.II, cap. 5, 917.

⁶¹ Aegidius Romanus, *De regimine principum*. Ed. Hartmann, lib. III.II, cap. 5, 923.

⁶² Aegidius Romanus, *De regimine principum*. Ed. Hartmann, lib. III.II, cap. 5, 921.

⁶³ Aegidius Romanus, *De regimine principum*. Ed. Hartmann, lib. III.II, cap. 5, 923.

Mit seinem Fürstenspiegel für Philipp III. bot Aegidius Romanus den gelebten Praktiken im Königreich Frankreich ein Fundament gelehrter Reflexion. Im Abwägen konkurrierender Ideen entstand eine Herrschaftslehre mit Nutzen für akademische Diskurse wie für die politische Beratungspraxis. Vom zeitgenössischen Interesse zeugen die etwa 350 Handschriften von ‚*De regimine principum*‘.⁶⁴

Auch für andere in diesem Band vorgestellte Formen monarchischer Herrschaftswechsel ließen sich allerlei Reflexionen mittelalterlicher Beobachter zusammentragen, die zu normativen Vorstellungen und Diskursen der Zeitgenossen führen. Nennen möchte ich hier das mittelalterliche Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit von Eroberungen. Diese erscheint modernen Werten einer internationalen Friedensordnung fremd, auch wenn die Macht des Faktischen in der Staatengemeinschaft wirksam ist. Im Sprachgebrauch des 20. und 21. Jahrhunderts haben die Menschen gelernt, Eroberungskriege als Verteidigungskriege zu stilisieren. Das wird in der Namensgebung entsprechender Regierungsstellen deutlich, die heute nicht mehr Eroberungs- oder Kriegsministerium, sondern Verteidigungsministerium heißen. Viele Quellenzeugnisse über mittelalterliche Eroberungskriege zielen aus der Sicht der Sieger dagegen auf die Rechtmäßigkeit von Gewalt und greifen häufig theologische Ideale des gerechten Kriegs in der Nachfolge des Augustinus auf.⁶⁵

Quellen der Stauferzeit bezeugen das fröhliche Vertrauen auf das legitime Recht des Eroberers. Bei seinem Zug zur Kaiserkrönung 1155 setzte sich Friedrich I. Barbarossa mit einer Gesandtschaft der Römer auseinander, die ihm die Kaisererhebung durch Senat und Volk von Rom anbot. Bischof Otto von Freising berichtet von der Rede des Staufers: Empört habe er dieses Ansinnen zurückgewiesen und sich vielmehr in die Tradition der großen Kaiser Karl der Große und Otto der Große gestellt. Für diese war Rom keine „durch irgendjemandes Verleihung übergebene, sondern durch Tapferkeit eroberte Stadt (*nullius beneficio tradita, sed virtute expugnata*)“.⁶⁶ Als es bei der Kaiserkrönung dann zu Aufständen der Römer kam, feierte Otto von Freising das blutige Strafgericht der deutschen Truppen mit markigen Worten: „Da konnte man sehen, wie unsere Krieger ebenso schrecklich wie kühn die Römer töteten, als ob sie sagen wollten: Empfange jetzt, Rom, statt arabischen Goldes deutsches Eisen! Das ist das Geld, das dir dein Kaiser für deine Krone zahlt. So wird von den Franken die Kaiserkrone gekauft.“⁶⁷

Auf das Erobererrecht seiner Vorfahren gründete auch Konradin (gest. 1268), der letzte Nachfahre der kaiserlichen Friedriche in männlicher Linie, seinen erblichen Anspruch auf das Königreich Sizilien. Vor dem Zug des letzten Staufers nach Italien formulierte der Protonotar Peter von Prezza (Petrus de Pretio) dessen Rechtsan-

⁶⁴ Briggs, Giles (1999); ders./Eardley (Hrsg.), Companion (2016).

⁶⁵ Buc, Holy War (2015); Kortüm, Kriege (2010).

⁶⁶ Otto von Freising und Rahewin, Gesta. Ed. Waitz, II 30, 137; deutsche Übersetzung: Bischof Otto von Freising und Rahewin, Taten. Ed. Schmale, 349.

⁶⁷ Otto von Freising und Rahewin, Gesta. Ed. Waitz, II 33, 141; deutsche Übersetzung: Bischof Otto von Freising und Rahewin, Taten. Ed. Schmale, 357.

spruch. Dieser resultierte aus dem Erbe der Vorfäder, die das *regnum* einst unter Blutvergießen mit tausend Mühen erobert, es länger besessen und mit allerlei Zierden geschmückt hätten.⁶⁸

Jahrzehnte später lehnten die Juristen König Roberts I. von Neapel dieses Selbstbewusstsein kategorisch ab. In Auseinandersetzung mit dem Anspruch Kaiser Heinrichs VII. (1308–1313) auf Suprematie in Italien formulierte die Kanzlei in Neapel 1313/1314 ihre Auffassung, das Kaisertum sei gänzlich abzuschaffen, die Imperatoren hätten von der Antike bis zu den Staufern verbrecherisch gehandelt und die Deutschen neigten eher barbarischer Grausamkeit als christlichem Gehorsam zu.⁶⁹ Wir erkennen mit Blick auf die Auseinandersetzungen zwischen den Anjou-Königen von Neapel mit Staufern und Luxemburgern, wie kontrovers die Rechtmäßigkeit gewaltsamer Herrschaftswechsel im 13. und 14. Jahrhundert beurteilt wurde.

Schluss: Fülle und Reflexion

Herrschaftswechsel sind wichtige Knotenpunkte im historischen Wandel, spiegeln das Funktionieren politischer Ordnungen und stellen Indikatoren für normative Handlungsmuster der maßgeblichen Akteure dar. Als Resümee der in diesem Tagungsband vorgelegten Aufsätze wird in diesem Beitrag zunächst die geografische Weite der miteinander verbundenen Beispiele vorgestellt: von den Kanarischen Inseln bis nach Kronruthenien, von Norwegen bis nach Morea und Süditalien. Das Leipziger Forschungsprojekt zu Herrschaftswechseln an den Rändern Europas steckte diesen breiten Rahmen ab. Die Bündelung der Vielfalt in den fünf Kapiteln dieses Buchs gelang plausibel durch eine rückschauende Ordnungsleistung. Sie differenziert zwischen zwei Formen „regulärer“ Wechsel (innerdynastische Thronfolge, Dynastiewechsel und dynastische Zusammenschlüsse), zwei Formen erzwungener Wechsel (Absetzung, Abwahl, Sturz und Eroberung) und Beispielen für „gescheiterte“ oder kurzlebige Wechsel. Die beeindruckende Fülle wird in den beiden ersten Abschnitten dieses Resümee knapp skizziert.

Ein drittes kleines Kapitel behandelt hier die Alternativlosigkeit und die Ambivalenzen von Monarchie im mittelalterlichen Jahrtausend. In den beiden letzten Abschnitten werden mit Blick auf Metatexte exemplarisch einige mittelalterliche Aussagen über die beste Form eines Herrschaftswechsels und normative Erörterungen über die Vor-

⁶⁸ *Hereditarium regnum nostrum, quodque dudum antiquitus progenitores nostri propriis aspersum sanguinibus cum mille quaesierunt laboribus, quae situm possederunt diutius, et possessum variis decorare ornatibus, et diversis decoribus ornaverunt.* Peter von Prezza, *De querimonia*. Ed. Coletta, 56. Ältere Edition: Petrus von Prezza, *De querimonia*. Ed. Muratori, 824–828. Zu Peters Argumentationsgang *Andenna*, Stirps (2015), 218 f.; dies., *Ansprüche* (2022), 80–86.

⁶⁹ MGH Const. 4, Nr. 1253, 1369–1373. Dazu *Heidemann*, Heinrich VII. (2008).

züge von Wahl, Erbrecht oder Eroberung vorgetragen. Diese Zusammenfügung von Praktiken und Reflexionen versteht sich als Pläoyer, in künftigen Forschungen zu den Grundlagen mittelalterlicher Ordnung noch konsequenter verschiedene Quellen- und Betrachtungsperspektiven zu verknüpfen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen

- Aegidius Romanus, *De regimine principum. Über die Fürstenherrschaft* (ca. 1277–1279), nach der Handschrift Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Borgh. 360 und unter Benutzung der Drucke Rom 1556 und Rom 1607. Ed. und übers. von Volker Hartmann, Heidelberg 2019. Open access Publikation bei HeiBOOKS, Universitätsbibliothek Heidelberg, online: <https://books.ub.uni-heidelberg.de/heibooks/catalog/book/569> (Zugriff: 25.05.2023).
- Alexander von Roes, *Schriften*. Ed. Herbert Grundmann / Hermann Heimpel. (MGH. Staatsschriften des späteren Mittelalters 1, 1) Stuttgart 1958.
- Annales Marbacenses qui dicuntur*. Ed. Hermann Bloch. (MGH. SS rer. Germ. 9) Hannover / Leipzig 1907.
- Bischof Otto von Freising und Rahewin, *Die Taten Friedrichs oder richtiger Cronica*, übersetzt von Adolf Schmidt. Ed. Franz-Josef Schmale. (FSGA 17) Darmstadt 1965.
- La chronique de Morigny. Ed. Léon Mirot. Paris ²1912.
- Cronaca della Sicilia di Anonimo del Trecento. Ed. Pietro Colletta. Leonforte 2013.
- Diplomatarium Norvegicum, Bd. 19, 2. Ed. Alexander Bugge. Kristiana 1914.
- Hákonar saga Hákonarsonar, *Boglunga saga*, Magnúss saga lagabœtis, 2 Bde. Ed. Sverrir Jakobsson / *þorleifur Hauksson / Tor Úlfset* (Íslensk fornrit 31–32), Reykjavík 2013.
- Humbert von Silva Candida, *Adversus Simoniacos*. Ed. Friedrich Thaner. (MGH. Libelli de lite imperatorum et pontificum 1) Hannover 1891, 95–253.
- Lupold von Bebenburg, *De iuribus regni et imperii*. Über die Rechte von Kaiser und Reich. Ed. Jürgen Miethke. (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 14) München 2005.
- Lupold von Bebenburg, *Tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum*, in: Politische Schriften des Mittelalters 4) Hannover 2004.
- Marsilius von Padua, *Der Verteidiger des Friedens*. Aufgrund der Edition von Richard Scholz übersetzt, bearbeitet und kommentiert von Horst Kusch, neu eingeleitet und hrsg. von Jürgen Miethke. (FSGA 50) Darmstadt 2017.
- Marsilius von Padua, *Defensor pacis*. Ed. Richard Scholz. (MGH. Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum 7) Hannover 1933.
- Matthaeus Parisiensis, *Chronica majora*, Bd. 3. Ed. John Richards Luard. (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores 57/3) London 1876.
- MGH Const., Bd. 11: Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung 1354–1356. Ed. Wolfgang D. Fritz. Weimar 1978–1992.
- MGH Const., Bd. 4: 1298–1313, 2 Teile. Ed. Jakob Schwalm, Hannover 1906 und 1908–1911.
- Norwegische Königsgeschichten, Bd. 2: Sverris- und Hakonssaga. Neuausgabe. Ed. Felix Niedner. (Thule. Altnordische Dichtung und Prosa 18) Jena 1925, ND Düsseldorf/Köln 1965.
- Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici I. imperatoris*. Ed. Georg Waitz. (MGH. SS rer. Germ. 46) Hannover/Leipzig 1912.

- Peter von Prezza (Petrus de Pretio), *De querimonia dicti Conradi facta principibus Alamanie*, eingeschoben in: *Cronaca della Sicilia di Anonimo del Trecento*. Ed. *Pietro Colletta*. Leonforte (En) 2013, 54–63.
- Petrus von Prezza, *De querimonia dicti Conradi facta Principibus Alamanniae*. Ed. *Lodovico Antonio Muratori*, in: *Rerum Italicarum scriptores* 10. Mediolani 1727, 824–828.
- Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500). Ed. *Lorenz Weinrich*. Darmstadt 1983.
- Die Schriften des Alexander von Roes. Ed. und übers. von *Herbert Grundmann / Hermann Heimpel*. (MGH. Deutsches Mittelalter 4) Weimar 1949.
- Suger von Saint-Denis, *De gloriose rege Ludovico, Ludovici filio*, in: Suger, *Œuvres*, Bd. 1. Ed. *François Gasparri*. (*Les classiques de l'histoire de France au moyen âge* 37) Paris 1996, 156–177.
- Un sermon prononcé pendant la guerre de Flandre sous Philippe le Bel. Ed. *Jean Leclercq*, in: *Revue du Moyen Age Latin* 1 (1945), 165–172.
- Wilhelm Brito, *Philippidos libri XII*. Ed. *Henri-François Delaborde*, *Œuvres de Rigord et de Guillaume le Breton*, Bd. 2. Paris 1885.

Forschungsliteratur

- Aziz Al-Azmeh*, Muslim Kingship. Power and the Sacred in Muslim, Christian, and Pagan Polities. London / New York 1997.
- Cristina Andenna*, Dynastische Ansprüche und antistaufische Publizistik am Beispiel Konradins, in: *Giovanni Vitolo / Vera Isabell Schwarz-Ricci* (Hrsg.), Konradin (1252–1268). Eine Reise durch Geschichte, Recht und Mythos. Kolloquium zum 750. Jahrestag der Enthauptung Konradins (Neapel, Università degli studi di Napoli Federico II, 29. Oktober 2018) / Corradino di Svevia (1252–1268). Un percorso nella storia, nel diritto e nel mito. Convegno in occasione del 750° anniversario della decapitazione di Corradino di Svevia. (Napoli, Università degli studi di Napoli Federico II, 29 ottobre 2018) Heidelberg 2022, 69–118.
- Cristina Andenna*, *Cesarea oder viperea stirps?* Zur Behauptung und Bestreitung persönlicher und dynastischer Idoneität der späten Staufer in kurialen und adeligen Diskursen des 13. Jahrhunderts, in: dies. / *Gert Melville* (Hrsg.), Idoneität (2015), 189–256.
- Cristina Andenna / Gert Melville* (Hrsg.), Idoneität – Genealogie – Legitimation. Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im Mittelalter. (Norm und Struktur 43) Köln / Weimar / Wien 2015.
- Françoise Autrand*, Charles V le Sage. Paris 1994.
- Richard Bartlett*, Blood Royal. Dynastic Politics in Medieval Europe. Cambridge 2020.
- Colette Beaune*, Naissance de la nation France. (Bibliothèque des Histoires) Paris 1985.
- Matthias Becher* (Hrsg.), Die mittelalterliche Thronfolge im europäischen Vergleich. (VuF 84) Ostfildern 2017.
- Marc Bloch*, Les Rois Thaumaturges. Études sur le caractère surnaturel attribué à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre. Paris 1924.
- Eric Böhme*, Die Außenbeziehungen des Königreiches Jerusalem im 12. Jahrhundert. Kontinuität und Wandel im Herrscherwechsel zwischen König Amalrich und Balduin IV. (EMA 33) Berlin / Boston 2019.
- Michael Borgolte*, Die Welten des Mittelalters. Globalgeschichte eines Jahrtausends. München 2022.
- Charles F. Briggs*, Giles of Rome's *De regimine principum*. Reading and Writing Politics at Court and University, c. 1275–c. 1525. (Cambridge Studies in Palaeography and Codicology 5) Cambridge 1999.
- Charles F. Briggs / Peter S. Eardley* (Hrsg.), A Companion to Giles of Rome. (Brill's Companions to the Christian Tradition 71) Leiden / Boston 2016.

- Philippe Buc*, Holy War, Martyrdom, and Terror. Christianity, Violence, and the West, ca. 70 C.E. to the Iraq War. Philadelphia 2015.
- Max Buchner*, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel. Eine historiographische Studie. Freiburg (Breisgau) 1912.
- Andreas Büttner*, Königsherrschaft im Mittelalter. (Seminar Geschichte) Berlin / Boston 2018.
- Andreas Büttner*, Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich, 2 Bde. (Mittelalter-Forschungen 35) Ostfildern 2012.
- Werner Conze u. a.*, Monarchie, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 4. Stuttgart 1978, 133–214.
- Wolfram Drews*, Die Karolinger und die Abbasiden von Bagdad. Legitimationsstrategien frühmittelalterlicher Herrscher im transkulturellen Vergleich. (EMA 13) Berlin 2009.
- Joachim Ehlers*, Geschichte Frankreichs im Mittelalter. Darmstadt 2009.
- Franz-Reiner Erkens*, Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit. Stuttgart 2006.
- Alain Erlande-Brandenburg*, Le roi est mort. Études sur les funérailles, les sépultures et les tombeaux des rois de France jusqu'à la fin du XIII^e siècle. (Bibliothèque de la société française d'archéologie 7) Genève 1975.
- Ralph E. Giesey*, Le rôle méconnu de la loi salique. La succession royale, XIV^e–XVI^e siècles. Paris 2007.
- John Gillingham*, Richard I. New Haven / London 1999.
- Jack Goody*, The development of the family and marriage in Europe. Cambridge u. a. 1983.
- Rolf Große*, Kaiser und Reich aus der Sicht Frankreichs in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundert, in: Stefan Weinfurter (Hrsg.), Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas. (Mittelalter-Forschungen 9) Stuttgart 2002, 172–188.
- Marie-Luise Heckmann*, Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrsch. Regenten, Generalstatthalter, Kurfürsten und Reichsvikare in Regnum und Imperium vom 13. bis zum frühen 15. Jahrhundert, 2 Tle. Warendorf 2002.
- Malte Heidemann*, Heinrich VII. (1308–1313). Kaiseridee im Spannungsfeld von staufischer Universalherrschaft und frühneuzeitlicher Partikularautonomie. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 11) Warendorf 2008.
- Heinz-Dieter Heimann*, Die Habsburger. Dynastie und Kaiserreiche. München ⁶2021.
- Eduard Hlawitschka* (Hrsg.), Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit. (Wege der Forschung 247) Darmstadt 1975.
- Eduard Hlawitschka* (Hrsg.), Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit. (Wege der Forschung 178) Darmstadt 1971.
- Almut Höfert*, Kaisertum und Kalifat. Der imperiale Monotheismus im Früh- und Hochmittelalter. (Globalgeschichte 21) Frankfurt / New York 2015.
- Ulrike Hohensee u. a.* (Hrsg.), Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption, 2 Bde. (Berichte und Abhandlungen, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Sonderband 12) Berlin 2009.
- Richard A. Jackson*, Vive le roi! A History of the French Coronation from Charles V to Charles X. Chapel Hill / London 1984.
- Richard A. Jackson*, The *Traité du sacre* of Jean Golein, in: Proceedings of the American Philosophical Society 113 (1969), 305–324.
- Sven Jaros*, Iterationen im Grenzraum. Akteure und Felder multikultureller Herrschaftsaushandlung in Kronruthenien (1340–1434). (EMA 41) Berlin / Boston 2021.
- Hermann Kamp* (Hrsg.), Herrschaft über fremde Völker und Reiche. Formen, Ziele und Probleme der Eroberungspolitik im Mittelalter. (VuF 93) Ostfildern 2022.
- Sören Kaschke*, Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht. (Schriften zur Mediävistik 7) Hamburg 2006.

- Martin Kintzinger*, Symbolique du sacre, succession royale et participation politique en France au XIV^e siècle, in: *Francia* 36 (2009), 91–111.
- Hans-Henning Kortüm*, Kriege und Krieger 500–1500. Stuttgart 2010.
- Andrew W. Lewis*, Royal Succession in Capetian France: Studies on Familial Order and the State. (Harvard Historical Studies 100) Cambridge / London 1981.
- Gerhard Lubich*, Verwandtsein. Lesarten einer politisch-sozialen Beziehung im Frühmittelalter (6.–11. Jahrhundert). (Europäische Geschichtsdarstellungen 16) Köln / Weimar / Wien 2008.
- Babette Ludowici*, (Hrsg.), *Saxones. (Neue Studien zur Sachsenforschung 7)* Darmstadt 2019.
- Jürgen Miethke*, Politiktheorie im Mittelalter. Von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham. Tübingen 2008.
- Jenny Rahel Oesterle*, Kalifat und Königstum. Herrschaftsrepräsentation der Fatimiden, Ottonen und frühen Salier an religiösen Hochfesten. (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst) Darmstadt 2009.
- Carra Ferguson O'Meara*, Monarchy and Consent. The Coronation Book of Charles V of France. British Library MS Cotton Tiberius B. VIII. London / Turnhout 2001.
- Henning Ottmann*, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 2/2: Das Mittelalter. Stuttgart / Weimar 2005.
- Charlotte Rock*, Herrscherwechsel im spätmittelalterlichen Skandinavien. Handlungsmuster und Legitimationsstrategien. (Mittelalter-Forschungen 50) Ostfildern 2016.
- Rudolf Schieffer*, Christianisierung und Reichsbildungen. Europa 700–1200. (C. H. Beck Geschichte Europas) München 2013.
- Eva Schlotheuber / Maria Theisen*, Die Goldene Bulle von 1356. Das erste Grundgesetz des römisch-deutschen Reichs. Darmstadt 2023.
- Karl Schmid*, Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter. Aus dem Nachlaß hrsg. von Dieter Mertens / Thomas Zott. (VuF 44) Sigmaringen 1998.
- Reinhard Schneider*, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der caritas-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts. (Historische Studien 388) Lübeck / Hamburg 1964.
- Reinhard Schneider / Harald Zimmermann* (Hrsg.), Wahlen und Wählen im Mittelalter. (VuF 37) Sigmaringen 1990.
- Bernd Schneidmüller*, Außenblicke für das eigene Herz. Vergleichende Wahrnehmung politischer Ordnung im hochmittelalterlichen Deutschland und Frankreich, in: Michael Borgolte (Hrsg.), Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik. (EMA 1) Berlin 2001, 315–338.
- Bernd Schneidmüller*, Ordnung unter acht Männern. Die Goldene Bulle von 1356 und ihre rituellen Regeln für das Reich, in: Evelyn Brockhoff / Michael Matthäus (Hrsg.), UNESCO-Weltdokumentenerbe Goldene Bulle. Symposion und Festakt anlässlich der Überreichung der UNESCO-Urkunde am 8. Dezember 2014. (Kleine Schriften des Instituts für Stadtgeschichte) Frankfurt (Main) 2015, 32–52.
- Bernd Schneidmüller*, Grenzerfahrung und monarchische Ordnung. Europa 1200–1500. (C.H. Beck Geschichte Europas) München 2011.
- Bernd Schneidmüller*, Monarchische Ordnungen. Die Goldene Bulle von 1356 und die französischen Ordonnanzen von 1374, in: Johannes Fried / Olaf B. Rader (Hrsg.), Die Welt des Mittelalters. Erinnerungsorte eines Jahrtausends. München 2011, 324–335, 518f.
- Bernd Schneidmüller*, Inszenierungen und Rituale des spätmittelalterlichen Reichs. Die Goldene Bulle von 1356 in westeuropäischen Vergleichen, in: Ulrike Hohensee u. a. (Hrsg.), Goldene Bulle (2009), 261–297.
- Bernd Schneidmüller*, Konsens – Territorialisierung – Eigennutz. Vom Umgang mit spätmittelalterlicher Geschichte, in: Frühmittelalterliche Studien 39 (2005), 225–246.

- Bernd Schneidmüller*, *Nomen Patriae. Die Entstehung Frankreichs in der politisch-geographischen Terminologie (10.–13. Jahrhundert)*. (*Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter* 7) Sigmaringen 1987.
- Percy Ernst Schramm*, *Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert*. Ein Kapitel aus der Geschichte des abendländischen Staates, 2 Bde. Weimar ²1960.
- Alexander Schubert / Simone Heimann* (Hrsg.), *Die Habsburger im Mittelalter. Aufstieg einer Dynastie*. Darmstadt 2022.
- Karl-Heinz Spieß*, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts*. Stuttgart ²2015.
- Karl-Heinz Spieß* (Hrsg.), *Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters*. (VuF 71) Ostfildern 2009.
- Marion Steinicke / Stefan Weinfurter* (Hrsg.), *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich*. Köln / Weimar / Wien 2005.
- Michael P. Streck / Nathan Wasserman*, *On Wolves and Kings. Two Tablets with Akkadian Wisdom Texts from the Second Millennium B. C.*, in: *Iraq* 78 (2016), 241–252, DOI: 10.1017/irq.2016.11 (Zugriff: 11.06.2023).
- Björn Weiler*, *Paths to Kingship in Medieval Latin Europe, c. 950–1200*. Cambridge 2021.
- Elena Woodacre* u. a. (Hrsg.), *The Routledge History of Monarchy*. London / New York 2019.

